

2. Hat die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Kollektivdeliktes die Wirkung, daß die Strafflage in vollem Umfange verbraucht ist sowohl bezüglich aller vor der Verurteilung liegenden Reate, welche als solche unmittelbar in den Thatbestand des abgeurteilten Kollektivdeliktes hineinfallen, als auch bezüglich solcher Reate, welche mit einem einzelnen Bestandteil des Kollektivdeliktes in ideellem Zusammenfluß stehen?

St.G.B. §§. 284. 263. 73; St.P.D. §§. 264. 265.

III. Straffenat. Ur. v. 17. März 1892 g. L. Rep. 718/92.

I. Landgericht Magdeburg.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das auf Einstellung lautende Urteil wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil hat gegen den des gewerbsmäßigen Glücksspieler (§. 284 St.G.B.'s) und des damit in ideellem Zusammenfluß verübten Betruges (§. 263 St.G.B.'s) angeschuldigten Angeklagten auf Einstellung des Verfahrens erkannt, weil Angeklagter durch Erkenntnis des Landgerichtes Halle a/S. vom 20. November 1891 wegen gewerbsmäßigen Glücksspieler verurteilt worden sei, die jetzt zum Gegenstand der Anschuldigung gemachte Straftat am 20. Mai 1891 verübt ist, sonach vor der eben erwähnten Verurteilung liege und der Grundsatz „ne bis in idem“ der Strafverfolgung entgegenstehe. Diesem Entscheidungsgrunde muß ohne weiteres insoweit beigeprlichtet werden, als erneute Strafverfolgung wegen gewerbsmäßigen Glücksspieler in Frage steht. Die Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ erscheint aber auch insoweit zutreffend, als es sich um die Anklage wegen Betruges handelt.

Denn einerseits ist zweifellos das gewerbmäßige Glücksspiel im Sinne des §. 284 St.G.B.'s ein Kollektivdelikt; die dieserhalb am 20. November 1891 gegen den Angeklagten ausgesprochene Verurteilung hat die Strafflage wegen aller vor dem 20. November 1891 liegender Einzelfälle strafbaren Glücksspieles verbraucht, und somit fällt auch der am 20. Mai 1891 verübte Reat des Glücksspieles in das bereits abgeurteilte Kollektivdelikt hinein. Anderenteils entspricht es wiederholt vom Reichsgerichte gebilligten Grundsätzen, beim Vorliegen von Idealkonkurrenz den Grundsatz „ne bis in idem“ auf alle Seiten einer strafgerichtlich abgeurteilten Handlung dergestalt auszu dehnen, daß die, gleichviel aus welchem Grunde, auf nur einen strafrechtlichen Gesichtspunkt beschränkte Strafflage die Handlung nach allen Seiten unbedingt umfaßt und jede erneute Verfolgung ausschließt.

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 210. 384, Bd. 8 S. 135 u. a. m.

Hieraus ergibt sich dann mit unwiderleglicher Schlußigkeit die von der Vorinstanz vertretene Folgerung, daß das Urteil vom 20. November 1891 die Strafthat vom 20. Mai 1891 sowohl vom Gesichtspunkte des Glücksspieles wie von dem des Betruges vollständig absorbiert hat.

Der hiergegen von der Revision erhobene Einwand, der Betrug stehe mit dem gewerbmäßigen Glücksspiele gar nicht in ideellem, sondern in realem Zusammenfluß, bewegt sich in vitiösem Zirkel. Zunächst kann thatsächlich darüber kein Zweifel obwalten, daß vorliegenden Falles Anklage wie Eröffnungsbeschluß lediglich einen Thatbestand unterstellen, welcher dieselbe That, dieselbe Spielthätigkeit gleichzeitig sowohl vom Gesichtspunkte des §. 263 St.G.B.'s wie von demjenigen des §. 284 St.G.B.'s infrimiert. Dafür, daß sonst im Laufe der Verhandlung ein anderer Sachverhalt hervorgetreten sei, fehlt es in den Akten an jedem Anhalte. Würde also bei Gelegenheit der am 20. November 1891 erfolgten Verurteilung die am 20. Mai 1891 verübte Handlung des Angeklagten neu hervorgetreten sein, so würde nicht, wie die Staatsanwaltschaft meint, unter Anwendung des §. 265 St.P.D., sondern unter Anwendung des §. 264 St.P.D. gerade so haben verfahren werden müssen, als wenn die am 20. Mai 1891 verübte That ursprünglich nur als ein Akt straf-

baren Glücksspieles ausdrücklich aus §. 284 St.G.B.'s zum Gegenstand früherer Anschulldigung gemacht worden wäre und sich erst im Laufe der Hauptverhandlung ergeben hätte, daß Angeklagter wegen eines gegen seinen Mitspieler verübten Betruges auch aus §. 263 St.G.B.'s strafrechtlich verantwortlich sei. Die hier gezogenen Konsequenzen würden im übrigen genau dieselben sein, wenn die Staatsanwaltschaft lediglich aus §. 263 St.G.B.'s Anklage erhoben und sich demnächst herausgestellt hätte, daß der zur Anklage gestellte Betrugsreat zugleich ein Akt gewerbsmäßigen Glücksspieles und als solcher bereits durch ein rechtskräftiges Strafurteil abgegolten sei.

Die gelegentlich vom Reichsgerichte über das Verhältnis zwischen einfacher (gewöhnheitsmäßiger) und qualifizierter Kuppelerei (§§. 180. 181 St.G.B.'s) ausgesprochenen Grundsätze,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 Nr. 132,
erscheinen für die hier zu entscheidende Rechtsfrage nicht anwendbar.